

Ehrungsrichtlinien

Des Kreissportbundes Ennepe-Ruhr-Kreis e.V.

I Allgemeines

Der KSB ehrt Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen.

II Ernennung

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden soll nur der/diejenige ernannt werden, der/die das Amt des Vorsitzenden des KSB EN besonders verdienstvoll geführt hat.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann nur der/diejenige ernannt werden, der/die Inhaber/in der Ehrennadel ist und sich um den Sport in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

III Auszeichnungen

- (1) An seine Mitglieder und Bürger für langjährige, verdienstvolle Mitarbeit um den Sport kann verliehen werden

- die Ehrennadel
- die Verdienstnadel
- der Ehrenbrief

- (2) An seine Vereine für Jahrzehnte während des Vereinsbestehens.

Ein Verein wird geehrt zu seinem

-25jährigen	Geldbetrag:	50,--	Euro
-50jährigen	Geldbetrag:	75,--	Euro
-75jährigen	Geldbetrag:	100,--	Euro
-100jährigem	Geldbetrag:	150,--	Euro

Bestehen usw. Der Höchstbetrag für weitere Jubiläen beträgt ebenfalls 150,-- Euro.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei Einladungen zu Veranstaltungen Sachgeschenke (z. B. Blumen) bis zum Wert von 20,-- Euro zu überreichen.

IV Ehrennadel des KSB

Die Ehrennadel mit Besitzurkunde kann verliehen werden zur Anerkennung für besondere Verdienste, die sich Persönlichkeiten um das Wohl oder das Ansehen des Sportes im und über den Ennepe-Ruhr-Kreis hinaus erworben haben.

Die Ehrennadel mit Besitzurkunde kann ebenfalls an Personen verliehen werden, die in außerordentlicher und vorbildlicher langjähriger Weise den Sport im Ennepe-Ruhr-Kreis gefördert haben.

Auch bei Auszeichnung mit

- dem Bundesverdienstkreuz für Verdienste im Sport
- dem Silberlorbeer des Bundespräsidenten
- der Silbermedaille des Bundespräsidenten (Behindertensport)
- der Sportplakette des Ministerpräsidenten

kann die Ehrennadel verliehen werden.

- (1) Die Verleihung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n – im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Vertreter/innen – vorgenommen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) In der Urkunde sind die Verdienste des/der zu Ehrenden, die für die Verleihung ausschlaggebend sind, aufzuführen.

V Verdienstnadel

Die Verdienstnadel mit Besitzurkunde wird an Bürger verliehen, die sich vorbildlich und langjährig um den Sport über den Verein hinaus verdient gemacht haben.

Die Verdienstnadel mit Besitzurkunde kann verliehen werden an

- Vorstands- und Hauptausschussmitglieder des KSB EN, die mindestens eine 5-jährige Tätigkeit nachweisen können
- Vorstandsmitglieder in einem überregionalen Verband, die mindestens eine 5-jährige Tätigkeit nachweisen können
- wenn eine mindestens 25-jährige Vorstandsarbeit in einem Verein nachgewiesen wird.

VI Ehrenbrief

Der Ehrenbrief wird an Sportler/innen mit herausragenden Leistungen verliehen, die von den Vereinen dem Vorstand des KSB gemeldet werden, und zwar

- Teilnehmer/innen an den Olympischen Spielen
- Sportler/innen, die Weltrekorde aufgestellt haben
- Sportler/innen, die Europarekorde aufgestellt haben
- Weltmeister/innen und Europameister/innen

VII Anträge

- (1) Antragsberechtigt für die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied ist der Vorstand des KSB EN.
- (2) Alle anderen Ehrungsvorschläge können von den Stadtsportverbänden / Stadtverbänden für Leisbesübungen, vom Verein des zu Ehrenden, den zuständigen Fachschaftsleitern/innen sowie dem Vorstand des KSB benannt werden.
- (3) Die Anträge auf Ehrungen sind der Geschäftsstelle vorzulegen.
- (4) Die Entscheidung über die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied trifft der Vorstand des KSB-EN. Über alle sonstigen Ehrungen entscheidet nach Vorbereitung und Beratung der Hauptausschuss des KSB EN. Anträge für im Folgejahr vorzunehmende Ehrungen sind bis zum 15.11. des laufenden Jahres an den KSB zu richten.

Die Richtlinien treten am 28. November 2000 in Kraft
Umstellung auf Euro erfolgte am 01.01.2002